

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

06.05.2020  
Seite 1 von 1Herrn Rechtsanwalt  
Wilfried Schmitz  
De-Plevitz-Straße 2  
52538 SelfkantAktenzeichen:  
13 B 575/20.NE  
bei Antwort bitte angebenDurchwahl  
0251 505 332Zu 04/2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
Wilfried Schmitz  
gegen  
Land Nordrhein-Westfalenwird anliegende Abschrift des Schriftsatzes vom 05.05.2020 mit der  
Bitte um Kenntnisnahme übersandt.Mit freundlichen Grüßen  
Auf AnordnungEikmeier  
VG-Beschäftigte  
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anlagen: 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster  
Telefon 0251 505-0  
Telefax 0251 505352  
www.ovg.nrw.deÖffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)  
mit Linien 2, 10 oder 14 bis  
Haltestelle Aegidiimarkt B

Empf. Dat./Zeit  
5. Mai 2020 12:5805/05/2020 12:58  
MAGS-AL III VZ+49211 8553706 *lm*

Nr. 0372 S. 1

P.001

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 05. Mai 2020

Seite 1 von 4

Per Telefax: 0251 / 505 352

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angebenOberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

Telefon 0211 855-3882

Telefax 0211 855-3883

dirk.kassen@mags.nrw.de

**EILT! Bitte sofort vorlegen!**

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

RA Wilfried Schmitz /, Land Nordrhein-Westfalen  
- 13 B 575/20.NE -

wird beantragt,

die Anträge abzulehnen.

**B e g r ü n d u n g:**

Die Anträge können keine Aussicht auf Erfolg haben.

**I. Zum Normenkontrollantrag**

1. Der Antragsteller wendet sich gegen die Verpflichtung, in bestimmten Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen. Er trägt vor, dies sei ihm aus medizinischen Gründen nicht möglich.

2. Während § 12 b Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung -

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-6

Telefax 0211 855-3883

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Empf. Dat./-Zeit  
5. Mai 2020 12:5905/05/2020 12:58  
MAGS AL III VZ

+49211 8553706

Nr. 0372 S. 2

P.002

CoronaSchVO) in der ab dem 04. Mai 2020 geltenden Fassung die allgemeine Verpflichtung jeder Person enthält, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere Personen keiner vermeidbaren Infektionsgefahr aussetzt und nur bei der Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfiehlt, ordnet § 12 b Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO in den dort im einzelnen benannten Situationen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an. Nach § 12 b Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO entfällt diese Verpflichtung aber bei Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Seite 2 von 4

3. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller seine Anträge auch gegen die Coronaschutzverordnung in der seit dem 04. Mai 2020 geltenden Fassung richtet.

4. Die Verpflichtung, in den in § 12 b Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO im Einzelnen benannten Gründen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

a) Rechtsgrundlage sind die §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587; BT-Drs. 19/18111) geändert worden ist. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 32 Satz 2 IfSG können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so

*Antrag  
wurde  
nicht*

Empf. Dat./Zeit

5. Mai 2020 12:59

05/05/2020

12:58

+49211 8553706

MAGS AL III VZ

Nr. 0372 S. 3.

P.003

trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist

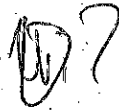
Seite 3 von 4

b) Bei der streitigen Regelung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 IfSG: Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll durch die Filterwirkung verhindern, dass es zu einer Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion kommt. Dazu ist dieses Mittel geeignet. Es ist nicht erforderlich, dass der Erfolg in jedem Einzelfall erreicht wird; die Möglichkeit der Zweckerreichung ist ausreichend.

c) Die Regelung ist verhältnismäßig. Es handelt sich um einen vergleichsweise geringen Eingriff. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – nur in in der Regelung abschließend definierten Situationen – dient als Kompensation zum Verzicht auf eine Reihe anderer, mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbundenen Maßnahmen, die in den letzten Wochen ergriffen werden mussten, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Sie belastet die Menschen auch nicht unzumutbar, da sie – gerade für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können – von der entsprechenden Verpflichtung absieht.

d) Im Übrigen wird zur weiteren Begründung in vollem Umfang verwiesen auf die Entscheidung des erkennenden Senates in seinem Beschluss vom 30. April 2020 – 13 B 539/20.NE –.

e) Es ist nicht erkennbar, inwieweit die sehr umfangreichen Ausführungen des Antragstellers geeignet sein sollen, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Sollte das Gericht hierzu weiteren Vortrag des Antragsgegners

} 

Empf. Dat./-Zeit

5. Mai 2020 12:59

05/05/2020

12:58

+49211 8553706

MAGS AL III-VZ

Nr. 0372 S. 4

P.004

für erforderlich halten, wird um Einräumung einer entsprechenden Schriftsatzfrist gebeten.

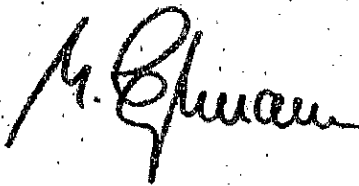
Seite 4 von 4

## II. Zum Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Da die angegriffene Regelung rechtmäßig ist und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt, kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sein.

Selbst wenn man die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrages aber als offen ansehen wollte, könnte eine einstweilige Anordnung gleichfalls nicht ergehen. Denn die insoweit vorzunehmende allgemeine Folgenabwägung muss zu Lasten des Antragstellers ausgehen. Die Folgen einer Fortgeltung der angegriffenen Regelung erscheinen nicht derartig gewichtig, dass sie im Eilrechtsschutz außer Vollzug gesetzt werden müsste.

Im Auftrag



Markus Leßmann